



Mitteilungsvorlage

0059/2023

Jugendamt

Beratungsfolge:

1. Jugendhilfeausschuss 02.05.2023 Kenntnisnahme Ö

Reinhard Friedel 13.04.2023

gez. Dezernent/in / Datum

Gewichtige Anhaltspunkte im Kinderschutz

Kinderschutz wird nach dem Willen des Gesetzgebers als gesamtgesellschaftliche Aufgabe und vor allem im Zusammenwirken der Professionen gesehen. Ausgelöst durch schwerwiegende Fälle von Kindeswohlgefährdungen wurde 2005 der § 8a in das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) aufgenommen. 2012 wurde der Kinderschutz durch das Kinderschutzgesetz ergänzt und die Verpflichtungen weiterer Träger der Jugendhilfe und Professionen wie z. B. aus dem schulischen, medizinischen und beraterischen Bereichen erweitert.

Hierdurch wurde es notwendig zum einen die Schnittstellen zu erörtern, aber auch die unterschiedlichen rechtlichen und fachlichen Sichtweisen aufeinander abzustimmen.

Die Erforderlichkeit von Abstimmungen wurde erneut durch den „Staufener Fall“ deutlich und die von der Landesregierung 2017 ins Leben gerufene Kommission Kinderschutz zeigte erneut auf, wie wichtig ein Zusammenwirken und ein gegenseitiges Verständnis der Professionen ist. Im Landkreis Ravensburg wurden und werden diese Schnittstellen in vielen Arbeitsgemeinschaften in unterschiedlicher Besetzung und Thematik erörtert, diskutiert, abgestimmt und aktualisiert.

Eine immer wieder aufgeworfene Fragestellung ist, wann spricht man von Kindeswohl, belastender Situation oder einer Kindeswohlgefährdung. Sowie, welche Grundlage gilt für das Jugendamt.

Kindeswohl umfasst alle rechtlichen, pädagogischen und sozialen Grundbedürfnisse und Grundrechte für ein gesundes Aufwachsen eines Kindes. Dieses Aufwachsen kann jedoch durch belastende Faktoren, wie Erziehungsdefizite der Eltern, familiäre Gegebenheiten, Risikofaktoren, wie Armut, Suchterkrankungen usw. sehr belastend für Kinder sein. Hieraus ergibt sich evtl. ein Unterstützungsbedarf des Kindes und der Familie, aber es liegen noch keine gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung vor.

Diese gewichtigen Anhaltspunkte lösen ein sogenanntes § 8a-Verfahren beim Jugendamt aus. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, welcher aber in der Zwischenzeit an verschiedenen Rechtsprechungen orientiert werden kann. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes (BGH) definiert eine Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB als „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350). Demnach müssen drei Kriterien gleichzeitig erfüllt sein, damit von einer Kindeswohlgefährdung auszugehen ist:

- Die Gefährdung des Kindes / Jugendlichen muss gegenwärtig gegeben sein.
- Die gegenwärtige oder zukünftige Schädigung muss erheblich sein.
- Die Schädigung muss sich mit ziemlicher Sicherheit vorhersehen lassen, sofern sie noch nicht eingetreten ist.

Dies bedeutet, dass für die Feststellung von (möglichen) gewichtigen Anhaltspunkten, diese

- konkret und tatsächengestützt,
- plausibel sowie
- eine (drohende) Schädigung im Sinne des § 1666 BGB implizieren.

Die Erfahrung zeigt, dass viele Meldungen, für welche das Jugendamt dankbar im Sinne der betroffenen Kinder und Jugendlichen ist, die Voraussetzungen des § 8a SGB VIII nach einer entsprechenden Prüfung nicht beinhalten.

Darüber hinaus ist das Jugendamt beim Vorliegen von gewichtigen Anhaltspunkten verpflichtet, die Sorgeberechtigten in eine Risikoeinschätzung einzubeziehen, zu beraten und Wege zur weiteren Vermeidung einer Kindeswohlgefährdung aufzuzeigen und einzufordern. Häufig sind Eltern bereit diese Schritte mitzugehen, sodass keine weiteren Maßnahmen, wie z. B. eine Inobhutnahme oder gerichtliche Eingriffe in die elterliche Sorge erforderlich sind und das Verfahren eingestellt werden kann.

Hinweise:

§ 8a SGB VIII Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist,

- *sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen sowie*
- *Personen, die gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Kooperation und Information im*

Kinderschutz dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen.

Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(3) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

(4) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass

- 1. deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,*
- 2. bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie*
- 3. die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.*

In den Vereinbarungen sind die Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft zu regeln, die insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung tragen. Daneben ist in die Vereinbarungen insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

(5) In Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass diese bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vornehmen und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzuziehen. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind sind in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Absatz 4 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(6) Werden einem örtlichen Träger gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen bekannt, so sind dem für die Gewährung von Leistungen zuständigen örtlichen Träger die Daten mitzuteilen, deren Kenntnis zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a erforderlich ist. Die Mitteilung soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen, an dem die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche beteiligt werden sollen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird.

§ 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

- 1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,*
- 2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,*
- 3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,*
- 4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,*
- 5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,*
- 6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.*

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.